Gemeindeverwaltung Stützengrün
Hübelstraße 12, 08328 Stützengrün

Antrag/ Erlaubnis zum Abbrennen eines Lagerfeuers/ Höhenfeuers

Vorlage bei der Behörde von mind. 1 Woche vor dem geplanten Feuer!!!

Datum des Antrags: _____

Antragstellen/ Verantwortlicher: _____

Straße/ Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefon: _____

Grund des Feuers: _____

Standort des Feuers: _____

Datum des Feuers: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

wenn abweichend vom Antragsteller

Name des Grundstückseigentümers: _____

Straße/ Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefon: _____

Entfernung zum Wald- mehr als 100m:

☐ ja ☐ nein (Hinweis! Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Feuer bei der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes erfolgen, mit Ausnahme § 15 Abs. 2 SächsWaldG)

Bemerkung zum Antrag:

1. Entsprechend der Verwaltungskostensatzung werden Gebühren für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Zahlung der Gebühr erfolgt auf Grundlage des Gebührenbescheides/ Erlaubnisbescheides.
2. Die Festlegungen zum Antrag zur Genehmigung von Lagerfeuer habe ich als Anlage erhalten.
3. Maximale Größe des Lagerfeuers unter Beachtung der Örtlichkeit: Ø 1,5 m und H 1,5 m
4. Kontrollen der Feuerstätte behält sich die Behörde vor!
5. Die in der Anlage aufgeführten Hinweise zum Abbrennen sind Bestandteil der Genehmigung.

_____
Unterschrift des Antragstellers/ Verantwortlicher

_____
Unterschrift des Grundstückseigentümers
(wenn abweichend vom Antragsteller)

Erlaubniserteilung: _____
Datum/ Unterschrift Ordnungsamt Gemeindeverwaltung Stützengrün

Anlage zur Genehmigung

zum Antrag zur Erlaubnis zum Abbrennen von Abbrennen eines Lager-, Höhenfeuers

Die Anlage ist Bestandteil der Genehmigung

Für das Abbrennen von Lagerfeuer/ Höhenfeuer sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Längerfristig angelegte Holz- und Reisighaufen werden von zahlreichen Tieren als Unterschlupf und Behausung genutzt. Um die Gefahr ihres Todes beim Abbrennen der Feuer zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass
   - das zur Verbrennung vorgesehene Material erst unmittelbar vor dem Anzünden zusammengetragen und aufgeschichtet wird
   - sowie eventuell bereits zusammengetragene Haufen vor dem Verbrennen vorsichtig umgesetzt und dort gefundene Tiere weit genug entfernt werden.
2. Das Abbrennen der Feuer darf nicht auf bituminösen Oberflächen, bei Waldbrandstufe 3 sowie bei Windgeschwindigkeiten über 4 m/s erfolgen.
3. Die Absicherung eines genügend großen Abstandes zu Gehölzen, Buschgruppen und weiteren Anpflanzungen ist notwendig. Es ist genügend Abstand zu Gebäuden, Straßen und brennbaren Stoffen zu halten. Die entsprechenden Vorschriften und Abstandsregeln des § 4 der Pflanzenabfallverordnung (PflanzenAbfV) sind einzuhalten.
   - Gemäß § 15 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) sind Feuer unter 100 Meter Abstand zum Wald verboten.
   - Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
     - 1,5 km von Flugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen,
     - 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen,
     - 250 m von Flüssiggastanks, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
4. Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushalten müssen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG), hier dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen, überlassen werden, wenn sie nicht auf dem Grundstück auf dem sie angefallen sind, verwertet werden können (z. B. Kompostierung). Hierfür stehen umfangreiche und flächendeckende Entsorgungsmöglichkeiten in Form von Wertstoffhöfen, Grünschnittsammelplätzen oder die Nutzung der Biotonne zur Verfügung.
5. Die Witterungsbedingungen, insbesondere die aktuelle Waldbrandwarnstufe, ist zu berücksichtigen. Liegt die Stufe bei 3 oder höher, darf das Feuer unabhängig von der Genehmigung nicht entzündet werden.
   (aktuelle Waldbrandgefährdung unter: www.mais.de/php/sachsenforst.php)
6. Es dürfen nur natürliche organische Stoffe (unbehandeltes trockenes Holz, Reisig u. ä.) verbrannt werden. Das Verbrennen von Reifen, Plaste und anderen Kunststoffen, Teerabfallprodukte, Farben, Chemikalien, Sperrmüll u. ä. ist grundsätzlich nicht zulässig. Zuwiderhandlungen können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
7. Um das Verbrennen in Grenzen zu halten, ist das aus gewerblich betriebenen und privaten Abrissen anfallende Altholz für eine Verbrennung im Rahmen der genehmigten Walpurgisfeuer nicht zugelassen.
8. Innerhalb von drei Tagen nach Abbrennen des Feuers sind die Abbrennplätze von Asche und sonstigen Resten ordentlich zu räumen.
9. Bei der vor dem Entfachen des Feuers durchzuführenden Abnahme der Feuerstelle hat der Antragsteller zugegen zu sein.
10. Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Forderungen der Verbrennung einzuhalten, die Kontrolle auszuüben und die Brandstelle ordnungsgemäß zu räumen.
11. Kosten für anfallende Leistungen werden gemäß § 69 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sowie der §§ 1 und 2 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der FFW der Gemeinde Stützengrün/ Hundshübel/ Lichtenau in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Zuwiderhandlungen können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) und § 17 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße von mindestens fünfhundert Euro und höchstens eintausend Euro und bei fahrlässiger Handlung mit höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Abrennen eines Höhenfeuers nur unter der Auflage der dann geltenden Corona-Schutzverordnungen möglich ist.